

Statuten der „Reinhard Malzer Forschungsförderung“ der Österreichischen Gesellschaft für Notfall- und Katastrophenmedizin



Die ÖNK (Österreichische Gesellschaft für Notfall- und Katastrophenmedizin) hat im Mai 2011 beschlossen die notfallmedizinische Wissenschaft in Österreich finanziell zu unterstützen. Zu diesem Zwecke wird alle zwei Jahre ein Betrag von € 5000.- bereitgestellt. Die Vergabe der Förderung erfolgt im Rahmen des Kongresses der ÖNK. Wird von der Verleihung aufgrund einer fehlenden Empfehlung seitens der Jury im dafür vorgesehenen Jahr Abstand genommen, so wird der vorgesehene Betrag eingefroren und steht bei der nächsten Ausschreibung nicht als zusätzliches Budgetvolumen zur Verfügung.

Offizielle Satzungen zur Forschungsförderung

1. Der Forschungsförderungspreis der ÖNK ist nach Dr. Reinhard Malzer benannt – einem langjährigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der ÖNK und Vorreiter in vielen Belangen der prähospitalen Notfallmedizin. Reinhard Malzer ist im April 2013 im Alter von 56 Jahren tödlich verunglückt.
2. Mit der Forschungsförderung wird der Stellenwert der Forschung in der Notfallmedizin gehoben und in verstärktem Maß gewürdigt. Es können auch Ansuchen aus dem „Nicht-ärztlichen“ Bereich (z.B. Rettungsdienst) Berücksichtigung finden. Auf jeden Fall muss das Forschungsprojekt im Gebiet der prähospitalen oder innerklinischen Notfallmedizin bzw. im Bereich der Notfallversorgung in der Notaufnahme angesiedelt sein.
3. Gefördert werden sowohl Einzelprojekte als auch Multicenter-Studien in Österreich, wobei sowohl apparativer als auch personeller Aufwand Berücksichtigung findet.
4. Nicht gefördert werden Tierversuche, Auslandsaufenthalte zu Studienzwecken, bzw. europaweite Studien.
5. Die Ausschreibung des Preises erfolgt vom Vorstand der ÖNK und wird auf der ÖNK Homepage bekannt gegeben. Für die Einreichung der Arbeiten ist jeweils als Schlusstermin der 30. September im Jahre des Kongresses festzusetzen.
6. Der Forschungsförderungsbeitrag wird nur Mitgliedern der ÖNK (= Österreichische Gesellschaft für Notfall- und Katastrophenmedizin) gewährt. Er kann sowohl an Einzelpersonen oder Arbeitsteams vergeben werden.
7. Wird das eingereichte Projekt bereits finanziell von anderen Organisationen oder Unternehmungen unterstützt, müssen diese Förderungen mit der Einreichung detailliert offengelegt werden.
8. Zur Einreichung müssen vorgelegt werden:
 - Schriftlicher formloser **Antrag**
 - Eine **ausführliche Projektbeschreibung** mit exakter Definition der Hypothese, des Forschungszieles und der Einschätzung der zu erwarteten notfallmedizinisch relevanten diagnostischen und therapeutischen Konsequenzen. Außerdem muss aus dieser Beschreibung klar der gesamte Studienablauf hervorgehen, so dass mit

großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die geplante Studie auch tatsächlich durchgeführt werden wird. (max. 15 Seiten).

- Eine **Kurzfassung** (eine Seite)
 - Ein **Algorithmus zum Studienablauf**
 - **Kostenaufstellung inklusive Finanzierungsplan**
 - Eine **Literaturliste** zum geplanten Studienprojekt
 - Ein **gültiges Votum der Ethikkommission**
 - Die **Publikationsliste** des Projekt-Leiters und der wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - **Lebenslauf** des Projektleiters
9. Sollte das eingereichte Forschungsprojekt nicht innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Förderung gestartet werden, muss der Förderungsbetrag an die ÖNK inklusive der gängigen Verzinsung rückerstattet werden.
 10. Das Ansuchen ist per Mail an malzerpreis@oenk.at zu richten. Danach werden mindestens zwei Gutachter definiert, die die Wertigkeit des Projektes bewerten und die Förderungswürdigkeit der Anträge priorisieren. Auf Basis dieser Empfehlungen wird die Förderung durch den Vorstand der ÖNK vergeben.
 11. Im Rahmen der Publikation des Projektes muss die ÖNK als Förderer mit einer kurzen Erwähnung und nach Möglichkeit mit Platzierung des Logos Berücksichtigung finden.
 12. Zum Abschluss des Projektes muss eine detaillierte Kostenabrechnung vorgelegt werden.
 13. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vorstandes bzw. der Gutachter sind nicht zulässig.
 14. Eine Abänderung dieser Statuten kann nur über Beschluss des Vorstands der ÖNK bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erfolgen.